

Allgemeine Geschäftsbedingungen Gerätevermietung

1. **Geschäftsbedingungen Vermietung**

Es gelten für alle Vermietungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telia Kitchen Rentals GmbH als vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage der Telia Kitchen Rentals GmbH unter www.teliakitchen.com unter dem Link „AGB“ uneingeschränkt eingesehen und abgerufen werden. Ein gültiger Mietvertrag kommt erst durch die Rücksendung der unterzeichneten Auftragsbestätigung, die auf die AGB verweist, per Fax oder per E-Mail an die Telia Kitchen Rentals GmbH zustande. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Mietgegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen.

2. **Miete**

Die Telia Kitchen Rentals GmbH – nachfolgend Vermieterin – vermietet und der Mieter mietet den in der Auftragsbestätigung angeführten Mietgegenstand. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung wird seitens der Telia Kitchen Rentals GmbH keine Haftung für eine verspätete bzw. nicht kundenwunschkonforme Bereitstellung des Mietgegenstandes übernommen.

3. **Mietvertragsbeginn/Mietdauer**

Der Mietgegenstand wird für die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zeit von der Vermieterin an den Mieter zum entgeltlichen Gebrauch überlassen. Die Übergabe und Annahme des Mietgegenstandes hat innerhalb der Geschäftszeiten (Montag-Donnerstag: 08.00 Uhr-17.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr-12.00 Uhr) zu erfolgen. Ausnahmen müssen gesondert vereinbart und von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietvertragsdauer unbedingt einzuhalten. Wurde eine Überschreitung der Mietdauer von der Vermieterin nicht bestätigt, ist eine Vertragsstrafe von EUR 100,00 fällig. Darüber hinaus wird für jeden weiteren Tag der Mietdauerüberschreitung die aliquote Tagesmiete verrechnet. Im Falle einer Mietdauerüberschreitung haftet der Mieter darüber hinaus für auftretende Nachteile und Ausfallsschäden der Vermieterin. Selbstabholer: Die Vermieterin verpflichtet sich, den vorbestellten Mietgegenstand (laut Auftragsbestätigung) bis 4 Stunden nach dem vereinbarten Abholtermin bereitzuhalten. Kommt der Mieter später, kann er keine Ansprüche mehr gegen die Vermieterin geltend machen. Wird ein vorbestellter Mietgegenstand nicht abgeholt und kann dieser von der Vermieterin auch nicht kurzfristig neu vermietet werden, so ist für die gesamte Mietdauer der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe fällig.

4. **Mietzins und Fälligkeit**

Für die Dauer des Mietverhältnisses werden für den Gebrauch des Mietobjektes in der Auftragsbestätigung der Mietzins sowie die Zahlungsmodalitäten vereinbart. Der Mietzins zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist nach Rechnungslegung binnen 10 Tagen zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Mietentgeltes oder sonstiger Geldleistungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß UGB vereinbart. Der Mietpreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind vom Mieter bei Abholung der Mietgegenstände in bar zu entrichten.

5. **Verwendungszweck**

Der Mieter erklärt ausdrücklich den Mietgegenstand bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in sorgfältiger und schonender Art und Weise zu gebrauchen und es vor Überbeanspruchung zu schützen.

6. **Weitergabe des Mietgegenstandes**

Jede Weitergabe des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben an dritte Personen, sei dies entgeltlich (Untervermietung) oder unentgeltlich, ist nicht gestattet. Alle derartigen Umstände werden ausdrücklich als Gründe für die sofortige Auflösung des Mietvertrages vereinbart. Der Mieter haftet der Vermieterin für jedwede Verwendung und Einsatz des Mietgegenstandes durch Dritte.

7. **Übergabe und Übernahme**

Anlässlich jeder Übergabe und Rücknahme ist ein Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll zu unterfertigen. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, den Mietgegenstand ordnungsgemäß, d.h. in betriebsbereitem Zustand sowie vollständig und sauber übernommen zu haben. Mit Übernahme bzw. Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Der Transport des Mietgegenstandes durch die Vermieterin wird gesondert nach Gewicht, Volumen und Entfernung berechnet. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei Anlieferung und Abholung des Mietgegenstandes er selbst oder eine bevollmächtigte Person anwesend ist, um den Empfang des Mietgegenstandes per Unterfertigung des Lieferscheines/Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll zu bestätigen. Bei Übergabe wird der Mieter in die Handhabung des Mietgegenstandes sowie den Umgang mit

Gefahrgut (Chemie für die Reinigung) unterwiesen. Die Anschlüsse der Geräte erfolgen bauseits und auf Kosten des Mieters. Die Inbetriebnahme wird von Mitarbeitern der Vermieterin vor Ort vorgenommen. Die Kosten der Inbetriebnahme werden gesondert fakturiert. Zusatzleistungen, wie Auf- und Abbauarbeiten des Mietgegenstandes, sind im Mietzins nicht enthalten und müssen in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart werden.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße und ausreichende Versicherungsdeckung für die Dauer des Einsatzes des Mietgegenstandes bzw. der Dauer des gegenständlichen Mietvertrages abzuschließen und hat einen bestehenden Versicherungsschutz der Vermieterin nach Aufforderung durch Vorlage einer Polizzae nachzuweisen. Vom Versicherungsschutz müssen Brandschaden, Sturm, Wasser etc. umfasst sein. Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz ist die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages berechtigt. Der Mieter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mietgegenstand. Er ist in der Mietzeit für Verkehrs- und Betriebssicherheit des ihm anvertrauten Mietgegenstandes verantwortlich. Verstößt der Mieter gegen diese Pflicht, können keine Ersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Beschädigung und Diebstahl ausreichend zu schützen und zu sichern. Der Mieter ist ferner zur Instandhaltung und Erhaltung des Mietobjektes verpflichtet sowie dazu, die vom Hersteller vorgeschriebenen Servicerungsarbeiten in den vorgeschriebenen Intervallen auf seine Kosten durchführen zu lassen. Beschädigungen des Mietobjektes sind der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf Kosten des Mieters zu beheben. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Reinigungs- und Betriebsmittel ausschließlich über die Vermieterin zu beziehen. Wird der Mietgegenstand, ohne die Zustimmung der Vermieterin, mit fremden Reinigungs- oder Betriebsmitteln betrieben, wird für allfällige Schäden seitens der Vermieterin keine Haftung übernommen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nach Ende der Mietdauer ordnungsgemäß zu übergeben und allfällige Beschädigungen umgehend der Vermieterin zu melden. Dem Mieter obliegt die Einholung sämtlicher notwendiger behördlicher Bewilligungen sohin die Einhaltung aller behördlichen Auflagen, gesetzlichen Bestimmungen und Gebrauchsvorschriften.

9. Haftung

Für alle beim Betrieb und der Verwendung des Mietobjektes entstehenden Schäden an Personen, an den Mietobjekten selbst oder an sonstigen Objekten haftet der Mieter und hat dieser die Vermieterin für alle Schäden an Vermögen und Personen, die durch das Mietobjekt verursacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter haftet demgemäß für die am Mietobjekt eingetretenen Schäden, insbesondere solche, welche sich durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und Verstöße gegen Verständigungspflichten ergeben, und für die sich daraus ergebenden Folgeschäden. Die Haftung der Vermieterin selbst ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und des Weiteren der Höhe nach mit einem Betrag von EUR 50.000,00 beschränkt. Darüber hinausgehende Haftungen der Vermieterin werden ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit dem Mietentgelt zu kompensieren oder aus diesem Grund den Mietzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

11. Kautio

Der Mieter hat zur Sicherstellung für alle Ansprüche der Vermieterin aus diesem Mietvertrag eine Kautio in Höhe vom Wiederbeschaffungswert durch Ausfolgung einer abstrakten Bankgarantie mit einer Laufzeit, welche das Ende des Mietverhältnisses um zwei Wochen überschreitet, eines inländischen Kreditinstitutes entweder bei Selbstabholung oder spätestens bei Anlieferung des Mietgegenstandes der Mieterin auszufolgen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ried im Innkreis. Auf diesen Vertrag wird die Anwendung österreichischen Rechts, unter Ausschluss der Kollisionsnormen, vereinbart.